

Die POLIZEI

FACHZEITSCHRIFT FÜR DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT MIT BEITRÄGEN AUS DER DEUTSCHEN HOCHSCHULE DER POLIZEI

HERAUSGEBER

Hans-Jürgen Lange
Joachim Laux
Holger Münch

REDAKTION

Dieter Müller (Schriftleitung)
Ralph Berthel
Sabrina Schönrock
Sandra Schmidt

AUS DEM INHALT

Aufsätze

Ziebarth

Die molekulargenetische Bestimmung des Geschlechts von bekannten Personen zur Strafverfolgung oder Gefahrenabwehr S. 149

Walter

Fünzig Jahre GSG 9 der Bundespolizei – Biographie einer herausragenden Sicherheitseinrichtung S. 155

Tomerius

Das ASOG 2021 – eine Bewertung der neuen Rechtsgrundlagen für die Standardmaßnahmen Gefährderansprache, Sicherheitsgespräch und Meldeauflage (Teil 2) S. 162

Berthel

Aktuelle Herausforderungen und polizeiliche Strategien in Zeiten von Krisen und Ukrainekrieg – Bericht zur 67. Herbsttagung des Bundeskriminalamtes S. 169

Leiba/Adam

Aspekte der Vielfalt bei der Behandlung von Sexualdelikten durch die Strafverfolgungsbehörden in Israel S. 175

Heft 5
Mai 2023
Seiten 149–184
114. Jahrgang
Art.-Nr. 56244305
PVSt 5624

5

Carl Heymanns Verlag

handelte es sich hier nur um einen Blankett-Impfweis. Ohne Eintrag eines Namens wurde hier keine Aussage über das Gesundheitszeugnis eines Menschen getroffen. Folglich scheidet eine Strafbarkeit aus.

Keine Strafbarkeit wegen Urkundenfälschung nach § 267 StGB

Eine Urkundenfälschung liegt nach Ansicht des OLG Bamberg wegen des Grundsatzes *lex specialis derogat legi generali* nicht vor. Denn die Strafnorm betreffend des Fälschens von Gesundheitszeugnissen nach § 277 StGB sei hier die speziellere Norm, die den Anwendungsbereich der Urkundenfälschung nach § 267 StGB gar nicht erst eröffnet.

Die Entscheidung des BGH

Der Bundesgerichtshof geht jedoch davon aus, dass es eine solche Sperrwirkung nicht gibt. Das folgt aus dem systematischen Zusammenhang und dem gesetzgeberischen Willen. Folglich kam der BGH zu einer möglichen Strafbarkeit wegen Urkundenfälschung. Bei der Urkundenfälschung ist bereits das Herstellen einer falschen Urkunde strafbar. Fraglich ist aber, ob schon eine falsche Urkunde vorliegt, wenn auf dem Impfpass kein Name eingetragen ist. Denn ein solches Dokument ist zum Beweis einer rechtlich erheblichen Tatsache nicht geeignet. Allerdings könnte hier eine Versuchsstrafbarkeit vorliegen. Diese Frage hat der BGH offengelassen und die Strafsache an die Vorinstanz zur erneuten Verhandlung verwiesen.

Die Rechtslage nach dem 24.11.2021

Bei dieser Entscheidung ist zu berücksichtigen, dass die Handlungen vor dem 24.11.2021 begangen wurden. Ab dem 24.11.2021 gab es in Bezug auf Impfweise eine weitrei-

chende Gesetzesänderung. Der neugeschaffene § 275 Abs. 1a des StGB hat folgenden Wortlaut:

»Wer die Herstellung eines unrichtigen Impfausweises vorbereitet, indem er in einem Blankett-Impfweis eine nicht durchgeführte Schutzimpfung dokumentiert oder einen auf derartige Weise ergänzten Blankett-Impfweis sich oder einem anderen verschafft, feilhält, verwahrt, einem anderen überlässt oder einzuführen oder auszuführen unternimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.«

Bei dieser spezielleren Norm wurde die Strafbarkeit auch auf eine ledigliche Vorbereitungshandlung vorverlagert.

Die Strafrechtsverschärfung kann auch Ärzte betreffen

Wenn ein Arzt vor dieser Strafrechtsverschärfung eine nicht stattgefundene Impfung dokumentierte, wurde sein Verhalten nach § 278 Abs. 1 StGB, dem »Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse« bemessen. Diese Norm besagt:

»Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr als Arzt oder andere approbierte Medizinalperson ein unrichtiges Zeugnis über den Gesundheitszustand eines Menschen ausstellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.«

Nunmehr kann sich ein Arzt schon strafbar machen, wenn er die Ausstellung eines unrichtigen Impfausweises vorbereitet. Denn die Gesetzesänderung umfasst auch Ärzte. Allerdings muss immer auch der Vorsatz zur Herstellung des unrichtigen Impfausweises vorliegen. Wenn etwa ein Arzt lediglich fahrlässig Impfweise vorausfüllt und diese dann von einem Dritten missbraucht werden, hat sich der Arzt nicht strafbar gemacht.

Rechtsanwalt Dr. Matthias Losert, Berlin

Buchbesprechungen

Dieter Müller, Einsatzfahrten – Checklisten zu Rechtmäßigkeit und Rechtsfolgen, Richard Boorberg Verlag GmbH Co. KG Stuttgart, broschiert, 6. Aufl., 2022, 250 Seiten, 29,80 €

Bereits drei Jahre nach dem Erscheinen der 5. Auflage legt der Verfasser, der als Polizei- und Verkehrsrechtsexperte und Kenner der Materie einen bekannten Namen hat, eine weitere Auflage vor. Das siebenseitige Literaturverzeichnis weist ihn mit allein über 30 Einträgen als routinierten Fachmann der Materie »Sonder- und Wegerechte« aus. Bezeichnenderweise sind die Voraufgaben seines Ratgebers bei den Einsatzorganisationen sehr positiv aufgenommen worden und inzwischen vergriffen. Der Verfasser hat nach eigenen Worten »die Inhalte aktualisiert (Stand: Juli 2022) und behutsam erweitert« (S. 6). In die Neuauflage, die nun in elf statt bisher in zehn Kapitel gegliedert ist, sind konstruktive Kritiken und zahlreiche Verbesserungsvorschläge eingeflossen. Bspw. wurde ein Stichwortverzeichnis, das bisher fehlte, aufgenommen (S. 243 ff.); es erleichtert das schnelle Auffinden von Problemen und Lösungen beträchtlich.

Wie er im Vorwort zu Recht weiter betont, ist »die unfallfreie Einsatzfahrt das erste Einsatzziel« (S. 7). Immerhin liegen rund 60 % der Unfallursachen bei Einsatzfahrten in den Personen der Einsatzfahrer selbst begründet (vgl. S. 38). Allein dieser bemerkenswerte Umstand muss es immer wieder rechtfertigen, die Aus- und Fortbildung als *die* Grundvoraussetzung für sichere Einsatzfahrten hervorzuheben (Vgl. dazu die eingehenden Untersuchungen von *Ungerer & Ungerer*, Lebensgefährliche Situationen als polizeiliche Herausforderungen – Entstehung, Bewältigung, Ausbildung, Frankfurt am Main 2008, S. 117 ff., 205 ff.).

Wie der Verfasser im Vorwort weiter darlegt, kommt es ihm darauf an, »eine Zusammenfassung der Unfallrisiken und Rechtsgrundlagen dieser für den Schutz unserer wichtigsten Rechtsgüter Leben und Gesundheit so wichtigen Fahrten« vorzulegen (S. 6).

Die bisherige Gliederung der Broschüre wurde im Wesentlichen beibehalten. Das I. Kapitel (»Allgemeines«) beschreibt

den Begriff der »Einsatzfahrt«. Es enthält außerdem Empfehlungen für die fahrzeugtechnische Sicherheitsausstattung von Einsatzfahrzeugen, stellt die wichtigsten Organisationen mit Einsatzaufgaben vor, geht auf Besonderheiten des Einsatzraumes (Straßenraumes) ein sowie auf aktuelle Tendenzen in der Verkehrssicherheitstechnik.

Kapitel II. ist der »Risikolehre« gewidmet: Unfallursachen bei Einsatzfahrten mit Sondersignalen, Unfallkategorien nach schwersten Unfallfolgen, örtliche und zeitliche Unfallverteilung sowie Unfallverteilung nach Signalstatus und Ortslage, Belastungsfaktoren bei Einsatzfahrten sowie Ansätze für Lösungsstrategien.

Das III. Kapitel beinhaltet »Besonderheiten bei Landespolizei, Bundespolizei, Zoll und BKA«. Den Gegenstand der Darstellung bilden Grundlagen und Führungsaspekte, Besondere Aufbauorganisation (BAO) und Fahrt über Zuständigkeitsgrenzen, eine »Checkliste Verfolgungsfahrt« und umfangreiche Ausführungen zum »Sonderfall Übungseinsatzfahrt« und zu den Sonderfällen Übungseinsatzfahrt und Observationsfahrt.

»Besonderheiten beim Rettungsdienst« weist das IV. Kapitel aus. Hierbei geht es um Besonderheiten bei Einsatzfahrten des Rettungsdienstes und um Spezifika solcher Fahrten, etwa ob die Rückfahrt vom Einsatzort als Einsatzfahrt zwingend mit Sondersignalen zu erfolgen hat sowie um die Themen »Geschwindigkeit, Reaktionsweg, Bremsweg und Anhalteweg bei Einsatzfahrten« und die Konstellation, wenn (Notfall-)Mediziner selbst Einsatzfahrer sind. Abschließend werden der »Rechtfertigende Notstand gem. § 16 OWiG«, die »Hilfsfrist im Rettungsdienst« und Fragen des »Weisungsrechts im Rettungsdienst« erörtert.

»Besonderheiten bei der Feuerwehr« bilden den Inhalt des V. Kapitels. Es befasst sich mit den Besonderheiten dieses Metiers, einschließlich einer ausführlichen Erörterung des Themas »Gaffer« an Einsatzstellen unter der aktuellen neuen Rechtslage.

Ein neues VI. Kapitel ist »Besonderheiten beim Justizvollzugsdienst« gewidmet. Vorwiegend geht es um den Gebrauch von Sonder- und Wegerechten bei Gefangenentransporten.

Im VII. Kapitel untersucht der Verfasser »Besonderheiten bei Fahrschulen«. Wie müssen die Fachtheorie zur Prüfungsthematik Sonderrechte und Wegerecht und das richtige Verhalten bei der Begegnung mit Einsatzfahrzeugen im Fahrschulunterricht vermittelt werden? Was bedeutet »freie Bahn zu schaffen« (§ 38 Abs. 1 Satz 2 StVO)? Wie die Praxis täglich zeigt, bestehen hier bei vielen Verkehrsteilnehmern offenbar große Unsicherheiten, die es in der Fahrausbildung und im Verkehrsunterricht anzusprechen und auszumerzen gilt.

Das VIII. Kapitel dreht sich um die »Aus- und Fortbildung für Einsatzfahrerinnen und Einsatzfahrer«, eine unerlässliche Notwendigkeit (s.o.; vgl. auch Ungerer & Ungerer, a.a.O., S. 128 f.). Aus- und Fortbildung müssen sachlich-inhaltlich, aber auch organisatorisch mit entsprechenden Zeitansätzen, vor allem aber auch mit Fahrsicherheits- und Fahrsimulatortrainings qualitativ verstärkt werden (Vgl. Ebert, *Sicheres Beherrschen der Einsatzfahrzeuge* ist unerlässlich – Simulationsfahrzeuge für die Polizei, pvt 2014, 12 ff.).

Die Behandlung der Sonderrechte gem. § 35 StVO und des Wegerechts einschließlich der Nutzung von Blaulicht gem.

§ 38 StVO nimmt im Kapitel IX. (»Rechtsgrundlagen und Einsatzfahrten«) breiten Raum ein; außerdem geht es bspw. um Einsatzfahrten über Streckenabschnitte mit Vorschriftenzeiten 262 bis 266, um Einzelheiten des Wegerechts gem. § 38 Abs. 1 StVO, in einem Exkurs um Rettungsgassen gem. § 11 Abs. 2 StVO, geschlossene Verbände gem. § 27 StVO und um Ausrüstungsvorschriften der StVZO. Das Kapitel behandelt ferner Durchführungsbestimmungen und eine Musteranweisung (»Zehn goldene Regeln für Einsatzfahrerinnen und Einsatzfahrer«, vgl. S. 161 f.). Neben einer Darstellung verschiedener Ausnahmegenehmigungen schließt dieses Kapitel mit einem Abschnitt über den »Einsatz von Dashcams in Einsatzfahrzeugen«, einschließlich des privaten Einsatzes solcher Kameras in Einsatzfahrzeugen.

Das X. Kapitel ist »Rechtsfolgen bei Verkehrsunfällen« gewidmet. Es behandelt Verkehrsordnungswidrigkeiten und Verkehrsstraftaten, Fragen der Amts- und Staatshaftung sowie den beamtenrechtlichen Regress und mögliche disziplinarrechtliche Konsequenzen.

Die Broschüre schließt mit dem XI. Kapitel: In Leitsätzen ist »Rechtsprechung zu Einsatzfahrten« nachzulesen. Das Kapitel ist übersichtlich in die Abschnitte StVO, StVZO, Haftungsrecht, Amtshaftung, Regress, Öffentliches Dienstrecht, Strafrecht, Ordnungswidrigkeitenrecht und Bauplanungsrecht aufgeteilt. Alle Abschnitte wurden um neu ergangene einschlägige Rechtsprechung der letzten drei Jahre aktualisiert.

Fazit: Der Ratgeber »Einsatzfahrten« bleibt für das gesamte Einsatzpersonal und für alle Einsatzorganisationen sowie deren Rechtsträger unverzichtbar. Ein vergleichbar ebenso übersichtliches wie gehaltvolles Werk ist derzeit auf dem Fachbuchmarkt nicht ersichtlich. Mögen die Lektüre und ihre tatkräftige Umsetzung auch künftig zu unfallfreien Einsatzfahrten beitragen!

Dr. Dr. Frank Ebert, Ministerialrat a. D., Erfurt

Bernd Körber/Hans Peter Schmalzl/Max Hermanutz, Moderne Polizeipsychologie in Schlüsselbegriffen – Ein Handbuch für die professionelle Konflikt- und Krisenbewältigung, 4., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage, Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, ISBN 978-3-415-07224-4, 544 Seiten, 68 €.

»Moderne Polizeipsychologie versucht Antworten auf Frage zu geben, die sich der einzelnen Polizeibeamtin und dem einzelnen Polizeibeamten in der Ausübung dieses anspruchsvollen Berufes stellen, sei es im Einsatz, bei Ermittlungen oder bei innerbetrieblichen Problemen, sei es gegenüber bestimmten Personengruppen oder in besonders kritischen Situationen. ... Das Buch will dabei gerade den neuen und drängenden Herausforderungen einer professionellen Polizei- und Sicherheitsarbeit Rechnung tragen.« Mit diesen Worten umreißen die Herausgeber im Rahmen des Vorworts zur 4. Auflage die anspruchsvolle Zielsetzung, die sie mit dem Buch verfolgen. Gleichzeitig werden damit Komplexität und Vielfalt der (polizeilichen) Aufgaben, die im Buch spezifische psychologische Betrachtungen erfahren sollen, umrissen. Der Klammervermerk soll bereits an dieser Stelle zum Ausdruck bringen, dass der Gegenstand und der Adressatenkreis des Buches deutlich über den der Polizei hinausreichen.